



Handball-Region SüdOst-Niedersachsen

Satzung

Stand: 28. August 2010

**Satzung
Handball-Region
SüdOst-Niedersachsen im HVN e. V.**

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1	Name, Sitz und Zweck	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	3
II	MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5	Rechte der Mitglieder	3
§ 6	Pflichten der Mitglieder	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8	Ausschluss aus der HRSON	4
III	ORGANE UND AUSSCHÜSSE	4
§ 9	Organe und Ausschüsse	4
§ 10	Der Regionstag	5
§ 11	Der Regionsjugendtag	6
§ 12	Der erweiterte Vorstand	7
§ 13	Der Vorstand	7
§ 14	Das Regionssportgericht	8
§ 15	Der Spielausschuss	8
§ 16	Der Jugendausschuss	8
§ 17	Der Ausschuss für Bildung und Entwicklung	9
§ 18	Der Frauenbeirat	9
§ 19	Die Arbeitstagung	9
§ 20	Der Ehrenrat	9
§ 21	Protokolle	9
IV	BESONDERE BESTIMMUNGEN	10
§ 22	Geschäftsjahr	10
§ 23	Fristen	10
§ 24	Verwaltungsangelegenheiten/Datenschutz	10
§ 25	Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt	11
§ 26	Pflichtverletzung	11
§ 27	Anrufung ordentlicher Gerichte	12
§ 28	Satzungsänderung	12
§ 29	Auflösung	12
§ 30	Bekanntmachung	12
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§ 31	Verbindlichkeiten von Satzungen und Ordnungen	12

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die Handball-Region SüdOst-Niedersachsen e.V. – im Folgenden mit HRSON abgekürzt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen, die Handballsport betreiben.
2. Sitz und Gerichtsstand der HRSON ist Salzgitter Die HRSON ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter dem Namen Handball-Region SüdOst-Niedersachsen e.V. einzutragen.
3. Die HRSON wurde am 20. April 2007 in Salzgitter gegründet.
4. Die HRSON verfolgt ihre Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Die HRSON ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Die Mittel der HRSON dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der HRSON.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der HRSON fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung der HRSON oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 2 Aufgaben

1. Die HRSON hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, rassistischen oder sonstigen diskriminierenden Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Vereinigung die Zwecke des Handballsports der Handball spielenden Vereine zu fördern.
2. Innerhalb der Sportbünde (§ 3 Ziffer 2) nimmt die HRSON somit alle den Handballsport betreffenden Aufgaben wahr.
Dies sind insbesondere:
 - a) Vertretung der Interessen des Handballsports innerhalb und außerhalb der Sportbünde, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit seiner angeschlossenen Vereine hinaus gehen.
 - b) Pflege und Förderung des Handballsports und des Sports im Allgemeinen
 - c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - d) Unterstützung bei der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine oder bei der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Spielgemeinschaften
 - e) Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern der HRSON und der Vereine, insbesondere von Übungsleitern und Schiedsrichtern
 - f) Durchführung von Handballspielen innerhalb der HRSON nach vom DHB anerkannten Regeln der IHF
 - g) Ermittlung der Meister in Punktspielrunden und der Sieger in Pokalwettbewerben sowie Aufstellung der hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen der Ordnungen des DHB und HVN
 - h) Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Handballsport
 - i) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Breiten- und Freizeitsports
 - j) Veranstaltung von Vergleichsspielen und Teilnahme an überregionalen Wettbewerben
 - k) Klärung von Streitfällen, sofern sie nach Satzung und Ordnungen in die Entscheidungsbefugnis der HRSON fallen.
3. Die HRSON verwirklicht ihre Ziele durch die Unterstützung der ihr angeschlossenen ordentlichen Mitglieder im sportlichen und organisatorischen Bereich.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Die HRSON ist eine Gliederung des Handballverbandes Niedersachsen e.V.
2. Die HRSON ist Mitglied in den nachfolgend aufgeführten Sportbünden.
 - a) Stadtsportbund Braunschweig e.V.,
mit Kreissportbund Wolfenbüttel e.V.
 - b) Kreissportbund Gifhorn e.V.,
 - c) Kreissportbund Goslar e.V.
 - d) Kreissportbund Helmstedt e.V.,
 - e) Kreissportbund Peine e.V.,
 - f) Kreissportbund Salzgitter e.V.
 - g) Stadtsportbund Wolfsburg e.V.

Sie regelt im Einklang mit deren Satzungen ihre Angelegenheiten eigenständig.

Die HRSON betreut in der Regel alle in den Sportbünden ansässigen Vereine die Handballsport betreiben.

3. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet der Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte der HRSON und seiner Mitglieder aus dieser Satzung nicht eingeschränkt werden.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die HRSON hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind die in ihrem Bereich –s. § 3 - ansässigen Mitgliedsvereine des HVN. Die Voraussetzungen und das Verfahren über die Aufnahme von neuen Vereinen regelt die Aufnahmeordnung des HVN, die Bestandteil der Satzung ist.
3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Verbände, gemeinnützige Vereine sowie natürliche Personen durch Aufnahmeantrag werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Erweiterten Vorstandes vom Regionstag an Personen, die sich um den Handballsport und die HRSON besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Es wird bei der Ehrenmitgliedschaft unterschieden in:
 - d) Ehrenvorsitzender
 - e) Ehrenmitglied.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der HRSON mit einfacher Mehrheit. Alles Weitere ist in der Aufnahmeordnung des HVN geregelt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an den Regionstagen der HRSON teilzunehmen
 - b) Die Wahrung ihrer Interessen durch die HRSON zu verlangen
 - c) Sich am Spielverkehr und allen sonstigen Veranstaltungen der HRSON nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen zu beteiligen
 - d) Die von der HRSON geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen
 - e) Die Beratung der HRSON in Anspruch zu nehmen.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben zu allen Spielen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der HRSON freien Zutritt

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) Satzungen und Ordnungen des HVN und der HRSON zu befolgen
 - b) Sich den Interessen der HRSON entsprechend zu verhalten
 - c) Den Vorstand oder dessen Beauftragten an allen, die den Handballsport betreffenden Sitzungen teilnehmen zulassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen
 - d) Von der HRSON geforderte Auskünfte über handballsportliche Belange unverzüglich und nach bestem Wissen und Willen zu erteilen
 - e) Die Meldegelder zu entrichten.
2. Für jede zum Spielbetrieb gemeldete Handballmannschaft ist ein Meldegeld zu entrichten. Die Höhe des Meldegeldes wird durch den erweiterten Vorstand festgelegt.
3. Alle Beschlüsse und Entscheidungen der HRSON sind für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich. In Fragen, deren Regelung dem HVN oder einer übergeordneten Instanz zufällt, ist die HRSON den Weisungen der übergeordneten Instanz unterworfen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt oder endet:
 - a) Durch schriftlich erklärten Austritt
 - b) Durch Ausschluss aus dem HVN
 - c) Durch Auflösung des Vereins
2. Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der HRSON oder einer ihm übergeordneten Gliederung werden von dem Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Ein Austritt kann nur bis zum 30.06. eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Ausschluss aus der HRSON

Der Ausschluss ist den Gremien des HVN vorbehalten und ist im § 9 der Satzung geregelt

III ORGANE UND AUSSCHÜSSE

§ 9 Organe und Ausschüsse

1. Die Organe der HRSON sind:
 - a) Der Regionstag
 - b) Der Regionsjugendtag
 - c) Der Erweiterte Vorstand
 - d) Der Vorstand
 - e) Das Regionssportgericht
2. Ausschüsse und Räte sind:
 - a) Der Spielausschuss
 - b) Der Jugendausschuss
 - c) Der Ausschuss für Bildung und Entwicklung
 - d) Der Ehrenrat
 - f) Der Frauenbeirat
3. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zielsetzung der HRSON angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder alternativ gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Erweiterte Vorstand der HRSON.
4. Bei Bedarf können vom Vorstand Arbeitskreise, Kommissionen und Räte unter Zuweisung ihrer Aufgaben gebildet werden. Mit Erfüllung ihrer Aufgaben – diese Feststellung erfolgt durch den Vorstand – sind sie aufzulösen.

5. Die Organe und Ausschüsse der HRSON können im Rahmen ihrer Zuständigkeit die nach der Satzung des HVN und der Rechtsordnung des DHB und des HVN zulässigen Entscheidungen und Maßnahmen treffen.

6. Alle Entscheidungen der Organe und Ausschüsse sind bekannt zu geben.

§ 10 Der Regionstag

1. Der Regionstag ist das oberste Organ der HRSON. Ihm gehören an:

- a) Die Delegierten der Vereine
- b) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes (beinhaltet den Vorstand und die berufenen Mitglieder)
- c) Die Mitglieder des Regionssportgerichts
- d) Die Kassenprüfer
- e) Die Ehreuvorsitzenden und Ehrenmitglieder

2. Für die Berechnung der Stimmzahl der Vereine werden sämtliche Handballmannschaften (ohne Mini) zugrunde gelegt. Jeder Verein hat eine Grundstimme und für je 5 (vollendet) zum Spielbetrieb gemeldeter Mannschaften eine weitere.

3. Stimmrecht beim Regionstag haben:

- a) Die Delegierten der Vereine mit der jeweiligen Stimmzahl
- b) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes

4. Mit beratender Stimme nehmen am Regionstag teil:

- a) Die Mitglieder des Regionssportgerichts
- b) Die Kassenprüfer
- c) Die Ehreuvorsitzenden und Ehrenmitglieder

5. Der ordentliche Regionstag findet alle drei Jahre statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Vorstand bekannt zu geben. Der Regionstag wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder des Regionstages sind vier Wochen vor dem Termin des Regionstages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Regionstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Der Vorstand der HRSON kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Regionstag einberufen. Der Vorstand muss einen außerordentlichen Regionstag einberufen, wenn mindestens ein Drittel der der HRSON angehörenden Mitglieder oder die Hälfte des Erweiterten Vorstandes dies unter Angabe von Gründen beantragen. Zwischen dem Tag des Einganges des Antrages und der Durchführung des außerordentlichen Regionstages darf nicht mehr als eine Frist von 12 Wochen liegen. Die Einberufungsfrist hierzu muss mindestens 3 Wochen betragen.

7. Dem Regionstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der HRSON zu, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen ist.

Der Regionstag ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden Jugend
- b) Die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Regionssportgerichts
- c) Die Wahl dreier Kassenprüfer
- d) Die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- e) Die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Schiedsrichterordnung, Ehrenordnung) und Richtlinien mit Ausnahme der Jugendordnung
- g) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge.
- h) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme/Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Die Entlastung des Vorstandes sowie der sonstigen gewählten und berufenen Mitarbeiter
- j) Die Ernennung von Ehreuvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

8. Die Tagesordnung jedes ordentlichen Regionstages muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- b) Bericht des Vorstandes und der Ausschussvorsitzenden
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Anträge zur Änderung der Satzung
- e) Entlastung des Vorstandes sowie der sonstigen gewählten und berufenen Mitarbeiter
- f) Wahlen nach § 10 Ziffer 7 Buchst. a), b), c) und d) .
- g) Anträge auf Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Richtlinien sowie sonstige Anträge

9. Die Tagesordnung für außerordentliche Regionstage muss die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit enthalten. Alle weiteren Tagesordnungspunkte obliegen dem Vorstand.

10. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt – außer bei Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung der HRSON – die einfache Mehrheit. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag und Mehrheitsbeschluss der Versammlung wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

11. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.

a) Bei mehreren Vorschlägen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt

b) Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los

c) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

12. Alle Ämter in der HRSON werden durch direkte Wahl auf die Dauer von drei Jahren vergeben.

13. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer und der Mitglieder des Regionssportgerichts zulässig.

14. Wahlberechtigt und wählbar ist, wer volljährig ist und einem Mitglied der HRSON angehört. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

15. Anträge an den Regionstag können eingebracht werden:

a) Vom Regionsjugendtag

b) Vom Erweiterten Vorstand

c) Vom Vorstand

d) Von den ordentlichen Mitgliedern.

16. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sechs (Einberufungsfrist – 4 Wochen) Wochen vor dem Regionstag beim Vorstand schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.

17. Eine Satzungsänderung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

18. Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Regionstages stellen.

19. Satzungsänderungen können vom Regionstag nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Als anwesend gilt, wer in der Anwesenheitsliste eingetragen ist.

20. Das Protokoll des Regionstages ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an die Teilnehmer des Regionstages zu versenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung Einspruch eingelegt wird.

§ 11 Der Regionsjugendtag

1. Der Regionsjugendtag findet alle drei Jahre vor dem Regionstag statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Vorstand bekannt zu geben. Er wird vom Stellv. Vorsitzenden Jugend einberufen.

Die Mitglieder des Regionsjugendtages sind vier Wochen vor dem Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Regionsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

2. Im Regionsjugendtag haben Sitz und Stimme:

a) der Stellv. Vorsitzende Jugend

b) die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses

c) Die Delegierten der Vereine, und zwar eine Grundstimme sowie für je 3 (vollendet) zum Jugendspielbetrieb gemeldeter Mannschaften (ohne Mini) eine weitere.

Bei Bildung von Jugendspielgemeinschaften (mehrere Vereine) haben sich die beteiligten Vereine im Vorfeld auf die Wahrnehmung des Stimmrechtes zu einigen und dies dem stv. Vorsitzenden Jugend mitzuteilen.

3. Der Regionsjugendtag wählt:

- a) den Stellv. Vorsitzenden Jugend, der auch Vorsitzender des Jugendausschusses ist
- b) den Vorsitzenden des AK Leistungsförderung
- c) den Vorsitzenden des AK Schulsport
- d) den Vorsitzenden des AK Allgem. Jugendarbeit
- e) zwei Jugendsprecher, je ein Vertreter weiblich und männlich

Die unter b-d aufgeführten Mitarbeiter werden vom Vorstand berufen.

§ 12 Der Erweiterte Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Den Mitgliedern des Vorstandes
- b) Den Mitgliedern des Spielausschusses (ohne Staffelleiter)
- c) Den weiteren Mitgliedern des Jugendausschusses (Vors. der AKs und den Jugendsprechern)
- d) Den Mitgliedern des Ausschusses für Bildung und Entwicklung
- e) Den Mitgliedern des Frauenbeirates (wenn er berufen wurde)
- f) Die örtlichen Vertreter.

2. Die örtlichen Vertreter vertreten im Status eines Vorsitzenden ihre Mitgliedsvereine bei den Sportbünden.

Aufgaben der örtlichen Vertreter sind:

- a. Klärung örtlicher Belange der Mitgliedsvereine der HRSON,
- b. die Leitung von örtlichen Zusammenkünften der Mitgliedsvereine.

Die örtlichen Vertreter werden durch die Mitgliedsvereine der regionalen Sportbünde benannt und vom Regionstag bestätigt

3. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder erschienen sind.

4. Neben den durch diese Satzung und die Ordnungen zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Erweiterten Vorstand:

- a) Die Genehmigung des Haushaltsabschlusses und die Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes, zu beschließen mit einfacher Mehrheit
- b) Die wirksam zu beschließenden notwendigen Änderungen der Ordnungen der HRSON, zu beschließen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- c) die Wahl der nicht vom Vorstand abgedeckten, von der HRSON zu entsendenden Delegierten zum Verbandstag des HVN.

5. Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes können ausnahmsweise auch im schriftlichen Verfahren herbei geführt werden. Dabei dürfen Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Ordnungen einer Mehrheit von zwei Dritteln, andere Beschlüsse der Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.

§ 13 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) Der Vorsitzende
- b) Der Stellvertretende (Stellv.) Vorsitzende Finanzen
- c) Der Stellv. Vorsitzende Recht
- d) Der Stellv. Vorsitzende Spieltechnik
- e) Der Stellv. Vorsitzende Jugend
- f) Der Stellv. Vorsitzende Bildung und Entwicklung
- g) der berufene ehrenamtliche Geschäftsführer, ohne Stimmrecht
- h) der berufene Ref. für Öffentlichkeitsarbeit, ohne Stimmrecht (ist dem Vorsitzenden zugeordnet.)

2. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte der HRSON nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den vom Regionstag und vom erweiterten Vorstand gefassten Beschlüssen. Er vertritt die HRSON in den Ausschüssen, Kommissionen und Tagungen der übergeordneten Gremien. Er überwacht die Tätigkeiten der Ausschüsse, AK und Mitarbeiter der HRSON. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem Regionstag und dem erweiterten Vorstand Bericht.

4. Die unter § 13 Ziffer 1 a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stv. Vorsitzende Finanzen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Falls es zu einer Stimmgleichheit kommen sollte, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
7. Der Vorstand kann Strafen oder Geldbußen völlig oder teilweise aufheben oder Maßnahmen zurücknehmen.
Dies gilt nicht für automatische Sperren, Mindeststrafen oder Wartefristen bei Vereinswechsel.
8. Ein Gnadenerweis wird nur auf Antrag gewährt. Gnadengesuche sind über den Vorsitzenden der HRSON beim Präsidium des HVN einzureichen. Bei zeitlichen Sperren darf die Begnadigung nicht vor Ablauf von drei Vierteln der Sperrfrist ausgesprochen werden.
9. Die HRSON kann eine Geschäftsstelle unterhalten.
10. Der Vorstand ist berechtigt, ordentlichen Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, das Stimmrecht bei Tagungen (z.B. Regionstag, Regionsjugendtag, Staffeltag usw.) zu entziehen. Die Bekanntmachung hierüber muss dem Betroffenen mindestens zehn Tage vorher zugestellt werden.

§ 14 Das Regionssportgericht

Das Regionssportgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern zusammen. Aus ihren Reihen hat der Vorsitzende die Beisitzer zu einer Verhandlung zu wählen. Es entscheidet nach Maßgabe der Rechtsordnung des DHB sowie den hierzu beschlossenen Zusatzbestimmungen des HVN.

§ 15 Der Spielausschuss

1. Dem Spielausschuss gehören an:
 - a) Der Stellv. Vorsitzende Spieltechnik als Vorsitzender
 - b) Der Seniorenspielwart
 - c) Der Jugendspielwart
 - d) Der Schiedsrichterwart
 - e) Die Staffelleiter (ohne Stimmrecht)
2. Die unter b) bis e) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden berufen.
3. Dem Spielausschuss untersteht der Gesamtspielbetrieb der HRSON; die Zuständigkeit für den Seniorenspielbetrieb liegt beim Seniorenspielwart, die Zuständigkeit für den Jugendspielbetrieb liegt beim Jugendspielwart. Der Spielausschuss wird unterstützt durch die vom Vorstand berufenen Staffelleiter und dem AK Schiedsrichterwesen.
Der AK-Schiedsrichterwesen setzt sich zusammen aus:
 - a) Stellv. Vorsitzender Spieltechnik als Vorsitzender
 - b) dem Schiedsrichterwart
 - c) dem Referenten für Schiedsrichterausbildung
 - d) den Schiedsrichteransetzerndie unter b) – d) aufgeführten Mitglieder des AK werden vom Vorstand berufen
4. Der oder die Ausschussvorsitzende sollte in diesem Ausschuss kein weiteres Amt bekleiden

§ 16 Der Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a) Der Stellv. Vorsitzende Jugend als Vorsitzender
 - b) den Vorsitzenden des AK Leistungsförderung
 - c) den Vorsitzenden des AK Schulsport
 - d) den Vorsitzenden des AK Allgem. Jugendarbeit
 - e) zwei Jugendsprecher, je ein Vertreter weiblich und männlich
 - f) Ref. für Kinder- und Jugendhandball
(entsandt aus dem Ausschuss für Bildung und Entwicklung)

- g) dem Jugendspielwart
(entsandt aus dem Spielausschuss)

Die unter b) – d) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag des Regionsjugendtages berufen.

2. Dem Jugendausschuss obliegt die Koordinierung der Aufgabenbereiche Leistungsförderung, Schule sowie fachliche und überfachliche Jugendarbeit.

3. Dem Ausschussvorsitzenden ist es freigestellt, einem der in Ziffer 1 b) bis d) genannten Arbeitskreise vorzusitzen.

§ 17 Der Ausschuss für Bildung und Entwicklung

1. Dem Ausschuss für Bildung und Entwicklung gehören an:

- a) der Stellv. Vorsitzende Bildung und Entwicklung als Vorsitzender
- b) der Ref. für Kinder- u. Jugendhandball
- c) der Ref. für Schiedsrichterausbildung
- d) der Ref. für Ausbildung

Die unter b) bis d) aufgeführten Ausschussmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden berufen.

2. Dem Ausschuss für Bildung und Entwicklung obliegt die Koordinierung der Aufgabenbereiche Aus- und Weiterbildung von Trainern, Schiedsrichtern und Mitarbeitern.

3. Der oder die Ausschussvorsitzende sollte in diesem Ausschuss kein weiteres Amt bekleiden

§ 18 Der Frauenbeirat

1. Dem Frauenbeirat gehören an:

- a) die Vorsitzende
- b) bis zu drei Beisitzerinnen

2. Die Mitglieder des Frauenbeirates werden vom Vorstand berufen.

3. Aufgabe des Frauenbeirates ist die Vertretung der Frauen und Mädchen in der Region.

§ 19 Die Arbeitstagung

1. Arbeitstagungen können bei Bedarf durchgeführt werden. Im Monat Mai findet grundsätzlich eine Arbeitstagung statt. Schwerpunkt dieser Arbeitstagung sollen Spieltechnik und Finanzen sein. Beschlüsse können auf Arbeitstagungen nicht gefasst werden.

2. Die Teilnahme der Vereine an den Arbeitstagungen ist Pflicht. Bei einer nicht erfolgten Abmeldung zu den Arbeitstagungen kommt es zu einer Bestrafung nach § 25 Abs. 4 der RO des DHB/HVN. Die Abmeldung muss stichhaltig begründet sein.

§ 20 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; vorzugsweise sollten es Ehrenvorsitzende und/oder Ehrenmitglieder der HRSON sein. Diese werden vom Regionstag gewählt.

2. Dem Ehrenrat obliegen die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren. Er ist dabei in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt keinen Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs.

3. Der Ehrenrat kann vom Vorstand, dem erweiterten Vorstand und allen Mitgliedern der HRSON angerufen werden. Der Ehrenrat entscheidet, ob er ein Schlichtungsverfahren einleitet oder den Beteiligten empfiehlt, das zuständige Sportgericht anzurufen. Nach einem Spruch des Ehrenrates haben die Beteiligten das Recht, das zuständige Sportgericht anzurufen.

§ 21 Protokolle

1. Über jede Sitzung bzw. Tagung ist ein Protokoll zu führen.
2. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und grundsätzlich dem Vorsitzenden zuzusenden. Über die weitere Verteilung an die Teilnehmer der jeweiligen Sitzung, die Mitglieder des betreffenden Organs oder Ausschusses und den Vorstand entscheidet der Leiter der jeweiligen Sitzung oder der Vorstand.
3. Die Protokolle verbleiben mit den Unterlagen beim Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle.
4. Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Sitzung oder Tagung teilgenommen hat. Die Anfechtung muss innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift dem Versammlungsleiter vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen. Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.
5. Handelt es sich um das Protokoll eines Regionstages, so fasst der erweiterte Vorstand darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes erhalten von jedem Protokoll innerhalb von vier Wochen eine Abschrift. Dies trifft für alle Organe und Ausschüsse der HRSON zu.
7. Protokolle der Vorstandssitzungen und der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes sind dem HVN innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

IV BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der HRSON ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 23 Fristen

1. Bei einzuhaltenden Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder Zustellung eines Bescheides nicht mit gerechnet.
2. Für die Einhaltung einer Frist ist der Tag des Einganges bei dem Empfänger maßgebend. Ist ein Schreiben durch die Post abgesandt, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post (Poststempel).
3. Die Rechtsmittelfristen ergeben sich aus der Rechtsordnung des DHB und HVN.

§ 24 Verwaltungsangelegenheiten/Datenschutz

1. Verwaltungsangelegenheiten im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Vorgänge, die nicht spieltechnischen oder rechtsprechenden Charakter haben. Das sind insbesondere die Regelungen von Streitfragen zwischen Vereinen oder Verbindungen mit anderen Handballvereinigungen oder den Sportbünden (§ 3 Abs. 2) sowie alle organisatorischen Aufgaben außerhalb des Spielbetriebs.
2. Zur Erfüllung und im Rahmen des Regionszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs von Auswahlmannschaften der Jugend, Ligen, Regionsmeisterschaften, sonstiger Veranstaltungen sowie anderer Bereiche des Handballsports, erfasst die HRSON die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Spielern, Mitarbeitern (ehrenamtliche und freie Mitarbeiter), Mitgliedern und Mitarbeitern der HRSON und seiner ihm angehörenden Vereine.

Die HRSON kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Handballsports einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DHB, HVN selbst, von Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Die HRSON und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

3. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Regionszwecke vornehmlich:

- der Vereinfachung und Verbesserung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe in der HRSON sowie im Verhältnis zu seinen Spielern, Mitarbeitern und Vereinen,
- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen HRSON, Spielern, Mitarbeitern, Gliederungen, Vereinen, deren Mitgliedern sowie übergeordneten Verbänden und Institutionen (z. B. HVN, DHB, IHF, LSB, DOSB, NADA) und
- der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken

4. Als personenbezogene Daten können zur Erfüllung der Regionszwecke Name, Titel, Anschrift, Alter, Geburtsjahr, Telefon- und Telefax-Nummer, E-Mail-Adresse, Funktionsbezeichnungen, Vereinsbankkonto, Gruppen- und Vereinszugehörigkeit, spiel- und ereignisbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt und grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie dem Regionszweck nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

6. Die HRSON informiert die Medien über Handballspiele, Teilnehmer an Spielen, Veranstaltungen, Maßnahmen und sonstige allgemeine wie besondere Ereignisse des Regionslebens. Dabei können personenbezogene Daten zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Handballsport veröffentlicht werden. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite der HRSON veröffentlicht. Die einzelne Person kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf die widersprechende Person eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Berichten zu Handballspielen.

7. Die HRSON und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit dem HRSON werden personenbezogene Daten gelöscht. An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Personenbezogene Daten in Verbindung mit finanziellen Belangen werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.

Datenschutzbeauftragter

8. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand der HRSON einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Vorstandes.

9. Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ der HRSON angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.

10. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten der HRSON ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 25 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

1. Für die Organe und Ausschüsse (Kapitel III) gewählte oder berufene Mitglieder der HRSON scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus:

- a) Auf eigenen schriftlichen Antrag
- b) Bei Pflichtverletzung (siehe § 26)

2. Scheiden Mitglieder der Organe oder Ausschüsse zwischen zwei Regionstagen aus, so kann der Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen. Die ernannten Personen üben ihre Ämter mit allen Rechten und Pflichten wie die ausgeschiedenen Mitarbeiter aus.

§ 26 Pflichtverletzung

1. Wer schuldhaft gegen diese Satzung und die erlassenen Ordnungen der HRSON und der übergeordneten Verbände verstößt, macht sich einer Pflichtverletzung schuldig.

2. Der Betreffende ist auf Antrag durch die zuständige Rechtsinstanz (Regionssportgericht) nach § 2 der Rechtsordnung des DHB zu bestrafen.

3. Hat der Vorstand der HRSON beim Regionssportgericht ein Verfahren mit dem Ziele der Amtsenthebung eines gewählten Mitarbeiters eingeleitet, kann er diesen bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig von der Erledigung seiner Aufgaben entbinden.

§ 27 Anrufung ordentlicher Gerichte

Mitglieder und Mitarbeiter der HRSON sollen, wenn es sich um handballsportliche Belange handelt, ordentliche Gerichte nur dann anrufen, wenn sie vorher dem Vorstand der HRSON von dieser Absicht Mitteilung gemacht haben.

§ 28 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können beantragen:

- a) Der Regionsjugendtag
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Der Vorstand
- d) Die ordentlichen Mitglieder.

2. Der schriftliche Antrag muss einen Änderungsvorschlag enthalten.

§ 29 Auflösung

1. Die Auflösung der HRSON kann nur vom Regionstag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Auf Grund eines Dringlichkeitsantrages ist die Auflösung der HRSON nicht zulässig.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der HRSON an den Handball-Verband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Handball-Sports zu verwenden hat.

§ 30 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der HRSON erfolgen:

- auf dem Postwege
- per E-Mail
- auf der Homepage der HRSON

Die aufgeführte Reihenfolge ist nicht bindend.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Verbindlichkeiten von Satzungen und Ordnungen

1. Die Satzungen des HVN sind für den Bereich der HRSON sinngemäß anzuwenden.

2. Satzung und Ordnungen des DHB haben auf allen fachlichen Gebieten, die Vorschriften des LSB in allen überfachlichen Angelegenheiten Vorrang.

3. Soweit Bestimmungen und Ordnungen der HRSON mit denen des DHB, des HVN oder des LSB im Widerspruch stehen, sind sie entsprechend zu ändern.